



Botschaft

Datum 12. Februar 2013

Nr. 22

Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld; Änderung der Rechtsform per 1. Januar 2014, weitere Vorgaben zum Übergang in eine selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

I. Einleitung

In Nachachtung der Strukturreform des Bundes betreffend „Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften“ sowie gestützt auf die stadträtliche Botschaft Nr. 16 vom 4. September 2012 hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 7. November 2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

1. Die Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld wird per 1. Januar 2014 gemäss den gesetzlichen Vorgaben verselbständigt und in eine öffentlich-rechtliche Stiftung überführt.
2. Diese Stiftung wird im Teilkapitalisierungsverfahren geführt.
3. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Botschaft betreffend Finanzierungsplan zur Erreichung eines Deckungsgrades auf der Basis von 80% in 15 Jahren bzw. von 100% in 40 Jahren vorzulegen. Die Finanzierung soll im Wesentlichen durch die Anlageergebnisse (unter Berücksichtigung einer geringen Überperformance gegenüber der notwendigen Rendite und eines kleinen Risikogewinns) sowie einem Zusatzbeitrag erfolgen.

4. Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Botschaft betreffend die Finanzierung der bereits gesprochenen Teuerungsrenten ab 1. Januar 2014 durch eine einmalige Ausfinanzierung von rund 7 Millionen Franken durch die beteiligten Arbeitgeber vorzulegen.

Aus diesen gemeinderätlichen Grundsatzentscheiden leiteten sich verschiedene Fragen ab, welche in der Folge vertieft geprüft und im Detail beantwortet werden mussten. Die Fragestellungen betreffen im Einzelnen die Bereiche:

- Umsetzung der Rechtsform (gemeinderätliches Reglement)
- Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG¹
- Ausgangsdeckungsgrad und Finanzierungsplan gemäss Art. 72a und Art. 72b BVG
- Geschäftsführung und Verwaltung
- Neue Finanzierung der Teuerungsanpassung der laufenden Renten (in Anwendung von Art. 72a Abs. 1 lit. d BVG)
- Referendumpflicht

Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden nachfolgend im Einzelnen abgehandelt.

II. Umsetzung Rechtsform

a) Grundsätzliches

Bei der Überführung der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld in eine selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung sind in rechtlicher Hinsicht verschiedene Rechtsakte auseinanderzuhalten. Ausgangspunkt und Grundlage für alle weiteren Schritte bildet das gemeinderätliche Reglement betreffend „Führung der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung“. Dieses Reglement beinhaltet die Rahmenbedingungen und Eckpfeiler der zu gründenden Stiftung, welche zwingend einzuhalten sind. Nach Erlass dieses Reglements sind die Stiftungsräte durch die zuständigen Gremien zu wählen und ist die Stiftung gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu gründen. Im Anschluss an die Gründung ist zwischen der Stadt Frauenfeld und der Stiftung die Übertragung der Führung der Pensionskasse ergänzend in einem Vertrag schriftlich zu regeln. Gleichzeitig hat die Stadt Frauenfeld gegenüber der Stiftung die Erklärung betreffend Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG schriftlich ab-

¹ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (Stand am 1. Januar 2013), SR 831.40

zugeben. Der Erlass der weiteren Reglemente und Verwaltungsakte der neuen Pensionskasse ist schliesslich in der Kompetenz des Stiftungsrates.

b) Gemeinderätliches Reglement

Das gemeinderätliche Reglement betreffend Führung der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung, welches im Anhang dieser Botschaft wiedergegeben ist, beinhaltet verschiedene Einzelbestimmungen zu den Grundlagen der Überführung, zur Zusammensetzung des Stiftungsrates sowie zu den Schluss- und Übergangsregelungen. Der Erlass der weiteren Bestimmungen, insbesondere des eigentlichen Pensionskassenreglements liegt dagegen nicht mehr in der Kompetenz des Gemeinderats, sondern in derjenigen des Stiftungsrats.

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des Reglements ergänzend kommentiert.

Art. 1; Name, Rechtstellung und Sitz

Damit die Pensionskasse ab 1. Januar 2014 als Stiftung ordnungsgemäss geführt werden kann, braucht es zur Abwicklung aller erforderlichen Arbeiten eine gewisse Vorlaufzeit. Demgemäss ist die Stiftung bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des gemeinderätlichen Reglements, d.h. nach dem 1. Juli 2013 zu gründen. In gleicher Weise ist der erste Stiftungsrat rechtzeitig zu wählen (vgl. Art. 9). Die Kompetenz zur Gründung der Stiftung wird dem Stadtrat übertragen.

Gemäss den §§ 27 und 29 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1) können Gemeindeaufgaben öffentlich-rechtlichen Stiftungen übertragen werden. Die Übertragung ist in einem Vertrag schriftlich zu regeln. Die Kompetenz zum Vertragsabschluss wird dem Stadtrat übertragen.

Art. 2; Zweck und Ausgestaltung

Die unter diesem Artikel zusammengefassten Normen entsprechen den bisherigen Grundsätzen. Das eigentliche Pensionskassenreglement sowie die weiteren Bestimmungen, insbesondere bezüglich Anlagerichtlinien sowie Bildung von Rückstellungen und Reserven werden dagegen vom Stiftungsrat erlassen, welcher aufgrund seiner paritätischen Zusammensetzung die Interessen der angeschlossenen Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden in gleicher Weise zu vertreten hat.

Art. 3; Finanzierung

Die Finanzierung ist grundsätzlich im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) geregelt. Entsprechend der bisherigen Regelung sowie in Nachachtung von Art. 66 BVG wird hier ausdrücklich statuiert, dass der Arbeitgeberbeitrag wie bis anhin maximal 60% beträgt.

Art. 4; Anschluss weiterer Arbeitgeber

Da der Anschluss oder der Austritt weiterer Arbeitgeber für die Pensionskasse der Stadt Frauenfeld weitreichende finanzielle Konsequenzen haben kann (Stichwort Staatsgarantie) und eine starke politische Komponente aufweist, bedürfen Abschluss und Aufhebung solcher Anschlussvereinbarungen ausdrücklich der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Frauenfeld.

Art. 5; Teilkapitalisierung

Diese Vorgabe entspricht dem gemeinderätlichen Beschluss vom 7. November 2012.

Art. 6; Staatsgarantie

Inhaltlich kann bezüglich Staatsgarantie auf Ziff. III der vorliegenden Botschaft verwiesen werden. Danach haben die Stadt Frauenfeld und die angeschlossenen Arbeitgeber subsidiär und anteilmässig die Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG zu übernehmen.

In quantitativer Hinsicht kann der Grafik unter Ziff. IV/1., Seite 9 der vorliegenden Botschaft entnommen werden, dass den „Verpflichtungen gegenüber Aktiven und Rentnern“ von 137'760'605 Franken ein „verfügbares Vorsorgevermögen Ausgangsdeckungsgrad (ADG)“ von 96'976'424 Franken gegenübersteht, was einem ADG global von 70,4% entspricht. Aus der Differenz dieser beiden Beträge resultiert die maximale Staatsgarantie von 40'784'181 Franken, welche von den öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern zu gewährleisten ist. Der Anteil der Stadt Frauenfeld (inklusive Werkbetriebe, ARA, Alterszentrum-Park, Mütter-/Väter-Beratung, Bürgergemeinde, Lungenberatungsstelle und KVA) beträgt 35'263'100 Franken und derjenige der Schulen 5'521'081 Franken. Die Aufteilung basiert auf dem Verhältnis der Altersguthaben und Rentendeckungskapitalien per 31. Dezember 2011.

Gemäss dieser Vorgabe wird der Stadtrat ermächtigt, gegenüber der Stiftung die entsprechende Erklärung betreffend Staatsgarantie schriftlich abzugeben.

Art. 7; Liquidation der Pensionskasse

Aufgrund der Tragweite dieses Entscheides bedarf es hierzu zwingend der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Frauenfeld.

Art. 8; Stiftungsrat

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die Stadt Frauenfeld als Arbeitgeberin im Stiftungsrat angemessen vertreten ist, wobei wahlweise entweder zwei Stadträte oder ein Stadtrat und ein externes Mitglied mit Fachwissen ihre Interessen zu vertreten haben. Im Sinne einer Wissensparität sind die Arbeitnehmenden ebenfalls berechtigt, einen externen Vertreter zu wählen.

Art. 9; Konstituierung Stiftung

Diese Bestimmungen entsprechen in zeitlicher Hinsicht den festgelegten Vorgaben.

Art. 10; Aufhebung bisherigen Rechts

Seitens des Gemeinderates ist einzig das bisherige Reglement der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld vom 3. November 2010 aufzuheben. Der Vollständigkeit halber werden jedoch auch diejenigen Erlasse und Bestimmungen aufgeführt, welche vom Stadtrat aufzuheben bzw. anzupassen sind.

Art. 11; Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft, damit nach Inkrafttreten rechtzeitig die Stiftung gegründet und der Stiftungsrat gewählt werden kann.

c) Der Stiftungsrat im Besonderen

In Nachachtung der Art. 48 ff. BVG ist der Stiftungsrat in seiner paritätischen Zusammensetzung das oberste Organ der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld. In dieser Funktion nimmt der Stiftungsrat die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grund-

sätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Der Stiftungsrat hat dabei insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG wahrzunehmen.

III. Staatsgarantie

a) *Staatsgarantie nach geltendem Pensionskassenreglement der Stadt Frauenfeld*

Nach Art. 69 aBVG² und Art 45 aBVV³ war es öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gestattet, vom Grundsatz der Finanzierung in geschlossener Kasse (Vollkapitalisierung) abzuweichen, sofern ein öffentlich-rechtliches Gemeinwesen die reglementarischen BVG-Vorsorgeleistungen garantierte. Entstand aufgrund der Garantie eine Zahlungsverpflichtung des Gemeinwesens, so war der entsprechende Betrag in der Bilanz der Vorsorgeeinrichtung als Aktivum (Forderung gegenüber dem Gemeinwesen) und nach dem Finanzhaushaltsrecht in der Bilanz des Gemeinwesens als Schuld auszuweisen. Mit dem bisherigen Pensionskassenreglement hat die Stadt Frauenfeld für ihre Pensionskasse von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von der Bilanzierung in geschlossener Kasse abzuweichen. Art. 5 des geltenden Pensionskassenreglements sieht vor, dass für die Verbindlichkeiten der Kasse, einschliesslich der Deckungslücke, subsidiär die Stadt Frauenfeld und die angeschlossenen Arbeitgeber haften. Kurz gesagt sind somit nach bisheriger Regelung Schulden der Pensionskasse Schulden der Stadt Frauenfeld. Die Stadt Frauenfeld haftet dementsprechend für die Deckungslücke direkt gegenüber den Versicherten, auch gegenüber den Versicherten der angeschlossenen Arbeitgeber.

b) *Staatsgarantie nach Art. 72c BVG*

Gemäss der BVG-Revision vom 17. Dezember 2010 stehen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zwei Optionen offen, entweder die Vollkapitalisierung ohne Staatsgarantie oder die Weiterführung einer bestehenden Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie. Für die Weiterführung im Teilkapitalisierungsverfahren verlangt das BVG neu die Erfüllung einer Reihe von Bedingungen, welche einerseits von der Vorsorgeeinrichtung und andererseits vom Gemeinwesen erbracht werden müssen (Art. 72a BVG). So muss

² Aufgehoben durch Ziffer I des BVG vom 17. Dezember 2010 (Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften), mit Wirkung seit 1. Januar 2012

³ Aufgehoben durch Ziffer I der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1, abgekürzt BVV2) vom 10. und 22. Juni 2011, mit Wirkung seit 1. Januar 2012

das Gemeinwesen ab 1. Januar 2012 die im jeweiligen Beurteilungszeitpunkt versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapitalien für alle Versicherten und für die erwerbstätigen Versicherten für sich allein genommen mindestens in dem Umfange garantieren, als das am 1. Januar 2012 vorhandene Vorsorgevermögen (Ausgangsdeckungsgrade) zur Deckung nicht ausreicht. Anders als nach aBVG müssen Deckungslücken der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung unterhalb der Ausgangsdeckung vom Gemeinwesen dagegen mit der Staatsgarantie nicht mehr garantiert werden. Hier greifen vielmehr die in diesem Fall vom Stiftungsrat einzuleitenden Sanierungsmassnahmen. Die Staatsgarantie gilt im genannten Umfang auch für Versicherte von Arbeitgebern, die der Vorsorgeeinrichtung des Gemeinwesens angeschlossen sind.

Bei der Finanzierung im System der Teilkapitalisierung gemäss Art. 72c BVG ist für die nachfolgenden Versicherungsleistungen die Deckung zu garantieren.

- Austrittsleistungen gegenüber dem austretenden Versichertenbestand im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation.
- Versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand zusätzlich entstehen.
- Verpflichtungen gegenüber Versichertenbeständen von Arbeitgebern, die sich der Vorsorgeeinrichtung nachträglich anschliessen.

Bei den Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen im Einzelfall haftet einzig die Stiftung mit ihrem Vermögen.

Schliesslich liegt bei der Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie die Ergreifung von Sanierungsmassnahmen in der Kompetenz und Verantwortung der Vorsorgeeinrichtung.

IV. Ausgangsdeckungsgrad und Finanzierungsplan

1. Ausgangsdeckungsgrad

Auf der Basis des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2011 werden gemäss den Bestimmungen des BVG die Ausgangsdeckungsgrade definiert. Dabei ist es zulässig, die folgenden technischen Anpassungen bereits zu berücksichtigen:




- **Technische Grundlagen und Technischer Zinssatz:** Die Grundlagen werden auf die aktuellsten technischen Grundlagen BVG 2010 mit systemmässig modellierten Aktualisie-

rungen auf das Jahr 2013 umgestellt. Der technische Zinssatz wird von 4% für bestehende Renten resp. 3.5% für neue Renten ab 01.01.2011 auf generell 3% gesenkt.

Auf der einen Seite müssen damit die bestehenden Deckungskapitalien um rund 7 Mio. Franken verstärkt werden, auf der anderen Seiten reduziert sich die notwendige Rendite um rund 0.5%, was die Pensionskasse in der Zukunft entlasten wird.

- **Anpassung der technischen Rückstellungen:** Durch die Änderung der technischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes sind sämtliche technischen Rückstellungen der Rentner und der Aktiven neu zu berechnen und anzupassen.
- **Einführung eines Risikoschwankungsfonds:** Die neue Pensionskasse bleibt voll autonom. Damit grosse Schwankungen im Risikoverlauf Tod und Invalidität abgesichert werden können (Stichwort: Katastrophenjahr), wird eine zusätzliche Rückstellung von 3 Mio. Franken ausgeschieden. Damit besitzt die Kasse ein Sicherheitsniveau von mind. 99.9%, d.h. in 99.9% von allen theoretisch möglichen Fällen verfügt die Pensionskasse über ausreichende notwendige Mittel, um die eingetretenen Invaliditäts- und Todesfälle zu finanzieren.
- **Massnahmen zur Reduktion des Umwandlungssatzes:** Durch die Änderung der technischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes ist der heute geltende reglementarische Umwandlungssatz zu hoch. Da eine Senkung beinahe unausweichlich ist, sind begleitende Massnahmen zur Milderung der Konsequenzen im Einzelfall notwendig. Werden diese Massnahmen beispielsweise analog zur PK Thurgau ausgestaltet, werden rund 4 Mio. Franken benötigt. Diese Kosten werden bereits heute als Rückstellungen ausgeschieden. Es liegt in der Kompetenz des Stiftungsrates, über die definitiven Massnahmen zur Reduktion des Umwandlungssatzes per 1. Januar 2014 zu entscheiden.

Darauf basierend ergeben sich die folgenden Deckungsgrade:

PK Frauenfeld		Deckungskapitalien BVG 2010 projiziert 2013		(Basis: Jahresrechnung 31.12.2011)	
Bilanz		3.0% techn. Zins			
112'902'949	Bilanz: Aktiven	58'040'572	Vorsorgekapital Aktive		
-5'261	./. Verpflichtungen	70'497'335	Deckungskapital Rentner		
-1'581'264	./. Abgrenzung	2'222'698	techn. Rückstellungen Rentner		
		7'000'000	techn. Rückstellungen Aktive (inkl. Reduktion UWS ³⁾ CHF 4 Mio.)		
111'316'424	Vorsorgevermögen	137'760'605	Verpflichtungen		
Deckungsgrad / Unterdeckung		3.0% techn. Zins			
		80.8%	Deckungsgrad (gemäss Anhang zu Art. 44 Abs. 1 BVV 2)		
		-26'444'181	Unterdeckung		
		14'340'000	Zielgrösse Wertschwankungsreserve		
Ausgangsdeckungsgrade (ADG)		3.0% techn. Zins			
		111'316'424	Vorsorgevermögen		
		-14'340'000	./. Wertschwankungsreserve (Zielwert)		
	1)	96'976'424	verfügbares Vorsorgevermögen	Ausgangsdeckungsgrade	
		137'760'605	Verpflichtungen gegenüber Aktiven und Rentnern		
		70.4%	ADG global²⁾ (gemäss Art. 72b BVG)		
	2)	72'720'033	Verpflichtungen gegenüber Rentnern (= Deckungskapital Rentner plus techn. Rückstellungen Rentner)		
		24'256'391	verfügbares Vorsorgevermögen für Aktive = 1) - 2)		
		65'040'572	Verpflichtungen gegenüber Aktiven (= Vorsorgekapital Aktive plus techn. Rückstellungen Aktive)		
		37.3%	ADG Aktive³⁾ (gemäss Art. 72b BVG)		
			¹⁾ UWS = Umwandlungssatz		
			²⁾ ADG global = Ausgangsdeckungsgrad global		
			³⁾ ADG Aktive = Ausgangsdeckungsgrad Aktive		

Erklärungen:

- Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV2: Dies ist der gesetzliche Deckungsgrad nach unveränderter Berechnungsmethode, welcher mit den Deckungsgraden der anderen Pensionskassen vergleichbar ist. Die Reduktion von 89.45% gemäss Jahresrechnung per 31.12.2011 auf 80.8% ergibt sich aus den neuen technischen Grundlagen, dem neuen technischen Zinssatz und den zusätzlichen Rückstellungen.
- 1) Ausgangsdeckungsgrad ("ADG global"): Hier werden zusätzlich die Wertschwankungsreserven ausgeschieden. Fällt der gesetzliche Deckungsgrad unter diese Limite, ist die Pensionskasse wie eine privatrechtliche Pensionskasse zu sanieren, bis der gesetzliche Deckungsgrad über dem Ausgangsdeckungsgrad liegt.
- 2) Ausgangsdeckungsgrad ("ADG Aktive"): Nach gesetzlicher Vorgaben werden zuerst die Rentner voll ausfinanziert. Das restliche Vermögen wird ins Verhältnis zu den Deckungskapitalien und Rückstellungen der aktiven Versicherten gesetzt. Bei einem Unterschreiten des Ausgangsdeckungsgrad Aktive ist die Pensionskasse ebenfalls zu sanieren.

2. Ausgangslage Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan muss innert **40 Jahren** (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. Dezember 2010 betreffend Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften) einen Deckungsgrad von **mindestens 80%** (Art. 72c Abs. 1 lit. c BVG) aufweisen.

Darüber hinaus wurde an der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2012 als Ziel festgehalten, dass der Finanzierungsplan einen Deckungsgrad von

- 80% plus Wertschwankungsreserven von 15% (= Deckungsgrad 95%) innert 15 Jahren (bis 2028)
- 100% plus Wertschwankungsreserven von 15% (= Deckungsgrad 115%) innert 40 Jahren (bis 2053)

sicherstellen soll. Dabei dürfen die Anlageergebnisse unter Berücksichtigung einer geringen Überperformance gegenüber der notwendigen Rendite und einem kleinen Risikogewinn sowie einem Zusatzbeitrag erreicht werden.

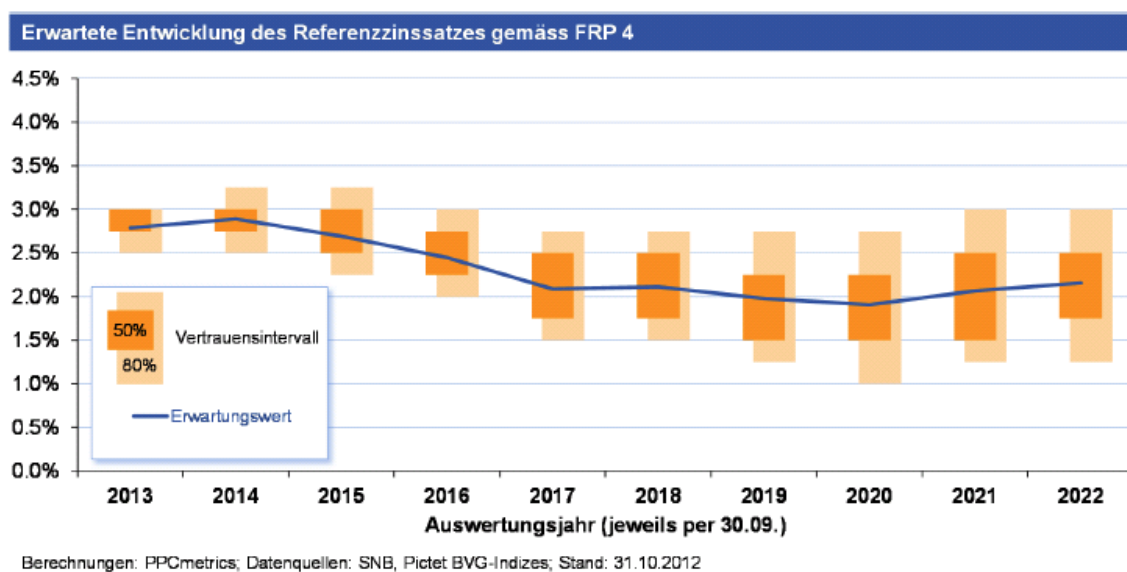
Der Experte hat gemäss diesen Vorgaben den folgenden Vorschlag unterbreitet:

2.1 Annahmen für die Berechnungen

Für die Berechnung des Finanzierungsplanes werden folgende Annahmen getroffen:

- Bestandesentwicklung: Der Finanzierungsplan soll so genau wie möglich die Entwicklung des Bestandes der versicherten Arbeitnehmenden widerspiegeln:
 - **Durchschnittliche Lohnerhöhung von 1%:** Die Löhne werden vorsichtig um 1% pro Jahr angehoben (Teuerung inkl. Lohnerhöhung). Ist die Lohnerhöhung höher, so wirkt sich dies positiv auf die Entwicklung der Kasse aus (verstärkter Kapitalzufluss).
 - **Ersatzquote austretende aktive Versicherte von 100%:** Es wird davon ausgegangen, dass der Personalbestand konstant bleibt. Damit werden alle austretenden Aktive (Austritte, Pensionierungen, Todesfälle etc.) wiederum ersetzt.
 - **Ersatzquote Lohn von 90%:** Werden aktiv Versicherte ersetzt, so ist davon auszugehen, dass die neuen Versicherten jünger sind und damit tiefere Löhne erhalten.

- **Ersatzquote Altersguthaben von 50%:** Da die neuen Mitarbeitenden jünger sein werden, sind auch deren Freizügigkeitsleistungen tiefer als die Altersguthaben der zu ersetzenden Mitarbeitenden.
- **Kapitalbezug bei Pensionierungen:** Einerseits werden nicht alle Mitarbeitenden bis 65/64 arbeiten und andererseits werden auch einige die Kapitalauszahlung wählen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass pauschal 25% des Alterskapitals ein Jahr vor Pensionierung infolge Kapitalbezügen abfließt.
- **Entwicklung technischer Zinssatz:** Der technische Zinssatz wird – wie oben erwähnt – zulasten des Deckungsgrades auf 3% gesenkt. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass der technische Zinssatz in der nächsten Zukunft weiter gesenkt werden muss. Bezüglich des Referenzzinssatzes der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten kann dies wie folgt dargestellt werden:

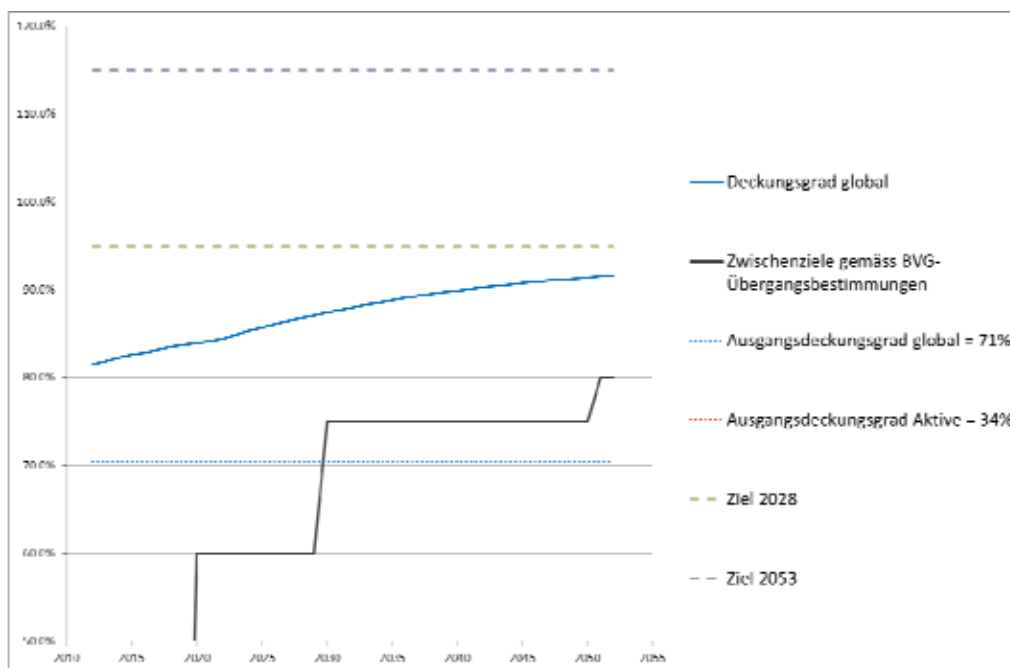


Grundsätzlich sollte der technische Zinssatz der Pensionskasse maximal um 0.25%-Punkte vom oben dargestellten Referenzzinssatz abweichen. Da der Referenzzinssatz gemäss heutiger Schätzung in 10 Jahre leicht über 2% liegen wird, wurde im Finanzierungsplan eine sukzessive Senkung um 0.05% pro Jahr bis auf einen Zinssatz von 2.5% bereits berücksichtigt.

- **Notwendige Rendite:** Diese beschreibt die Rendite, welche es braucht, damit alle Kosten, welche nicht direkt durch die Beiträge gedeckt sind, aus dem Vermögensertrag gedeckt werden können. Die in der Berechnung verwendete notwendige Rendite von 3% (2012) bis 2.75% (ab 2022) ergibt sich aus dem Mittelwert zwischen
 - technischem Zinssatz und
 - 2%-Verzinsung für die Aktiven
 - plus einer weiter aufzubauenden Rückstellung von 0.5% pro Jahr.
- **Mehrperformance:** Im Zeitraum zwischen 2001 und 2012 wurde eine durchschnittliche Überperformance von 0.93% gegenüber der aktuell geltenden notwendigen Rendite erreicht. Da im Jahr 2001 entgegen des gesamten Marktes eine positive Rendite von 3.6% als Folge einer speziellen Anlagestruktur erzielt wurde, musste für die Prognose das Ergebnis aus dem Jahr 2001 auf -2.25% korrigiert werden. Dies ergibt eine durchschnittliche Mehrperformance von 0.45%, was ungefähr der im Finanzierungsplan verwendeten durchschnittlichen Mehrrendite von 0.5% pro Jahr entspricht.
- **Risikogewinn:** In der Vergangenheit war die effektive Schadenbelastung Tod und Invalidität tiefer als der bezahlte Risikobeitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmern, was zu einem konstanten Risikogewinn führte. Dies kann auch durch die Offerten anderer Pensionskassen (z.B. Swisscanto Flex, Swiss Life, PK Thurgau etc.) belegt werden, welche einem gemäss dem heutigen Reglement deutlich tieferen Risikobeitrag anboten. Deshalb wird von einem konstanten Risikogewinn von 1% der versicherten Löhne ausgegangen. Dabei ist jedoch zu erwähnen, dass dieser Risikogewinn langfristig für den Finanzierungsplan benötigt wird und deshalb nicht zur Reduktion der Beiträge verwendet werden soll.
- **Zusatzbeitrag:** Aufgrund der Ergebnisse, welche auf den bisher erwähnten Massnahmen und Annahmen basieren, kann vorläufig auf einen Zusatzbeitrag verzichtet werden. Sollte jedoch bei den Überprüfungen des Finanzierungsplanes, welche mindestens alle 5 Jahre detailliert erfolgen müssen, festgestellt werden, dass der effektive Deckungsgrad vom geplanten abweicht, wäre als zusätzliche Massnahme der Zusatzbeitrag durch den Stiftungsrat einzuführen.

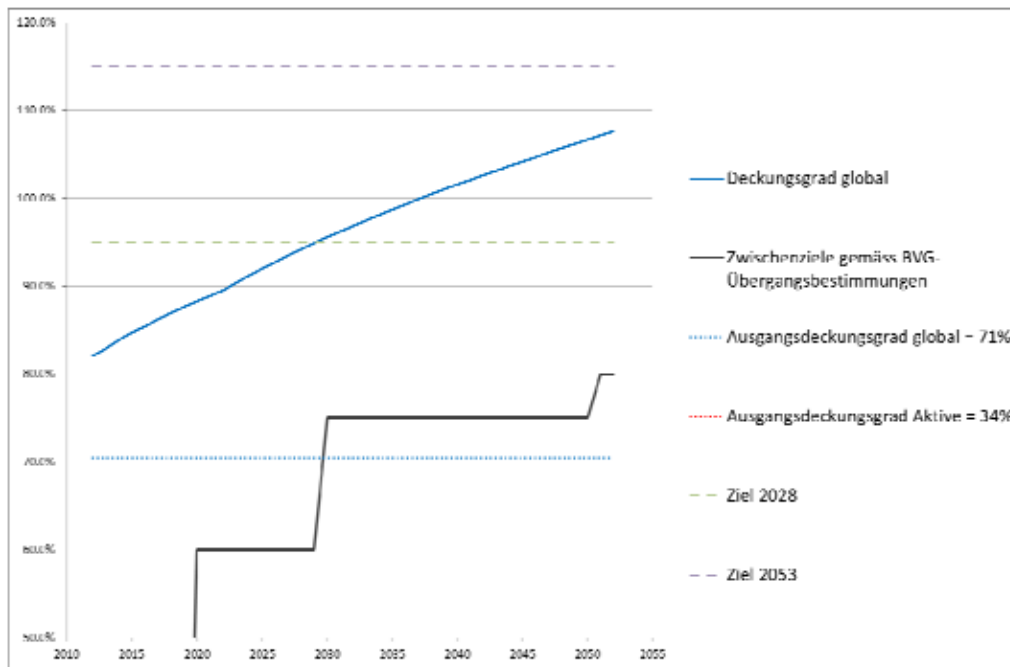
3. Resultate

Ohne die Berücksichtigung von Überperformance und Risikogewinn resultiert aufgrund der getroffenen Annahmen folgendes Ergebnis:



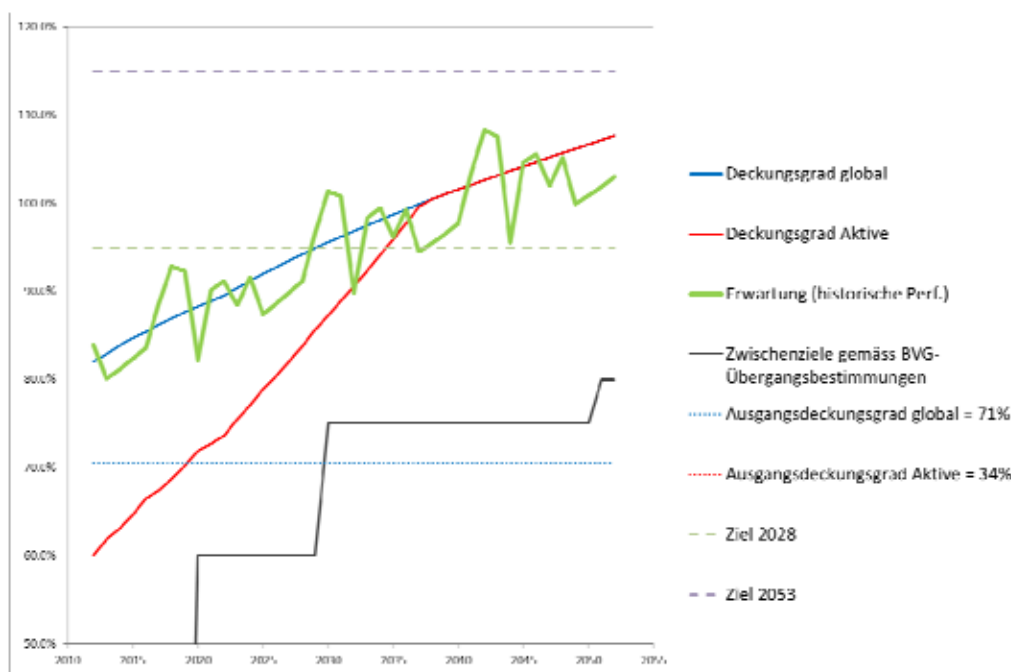
Kommentar: Durch den Umstand, dass die Pensionskasse weiter wachsen wird und der Kapitalzufluss grösser ist als der Kapitalabfluss, ergibt sich eine automatische leichte Verbesserung des Deckungsgrades. Im Jahr 2028 beträgt der Deckungsgrad 87% inkl. Wertschwankungsreserven, obschon der technische Zinssatz sukzessive gesenkt wurde. Im Jahr 2052 beträgt er 92%. Die vom Gemeinderat gesetzten Ziele per 2028 und 2053 können ohne weitere Massnahmen resp. positive Annahmen nicht erreicht werden.

Mit der Berücksichtigung einer **Überperformance von 0.5%** pro Jahr und eines **Risikogewinns von 1% des versicherten Lohnes** ergibt sich folgendes Bild:



Kommentar: Das erste Ziel im Jahr 2028 kann ganz knapp nicht erreicht werden, da der Deckungsgrad 94.23% anstelle der angestrebten 95% beträgt. Im Jahr 2035 würde ein Deckungsgrad von 98.73% erreicht werden, womit eine äusserst geringe Unterdeckung bestehen würde. Bis zum Ende der Beobachtungsperiode wird ein Deckungsgrad von 107.69% erreicht, was nicht ganz dem Ziel von 115% entspricht.

Wird zusätzlich die **effektive jährliche Performance der letzten 13 Jahre** berücksichtigt, ergibt sich folgendes Bild:

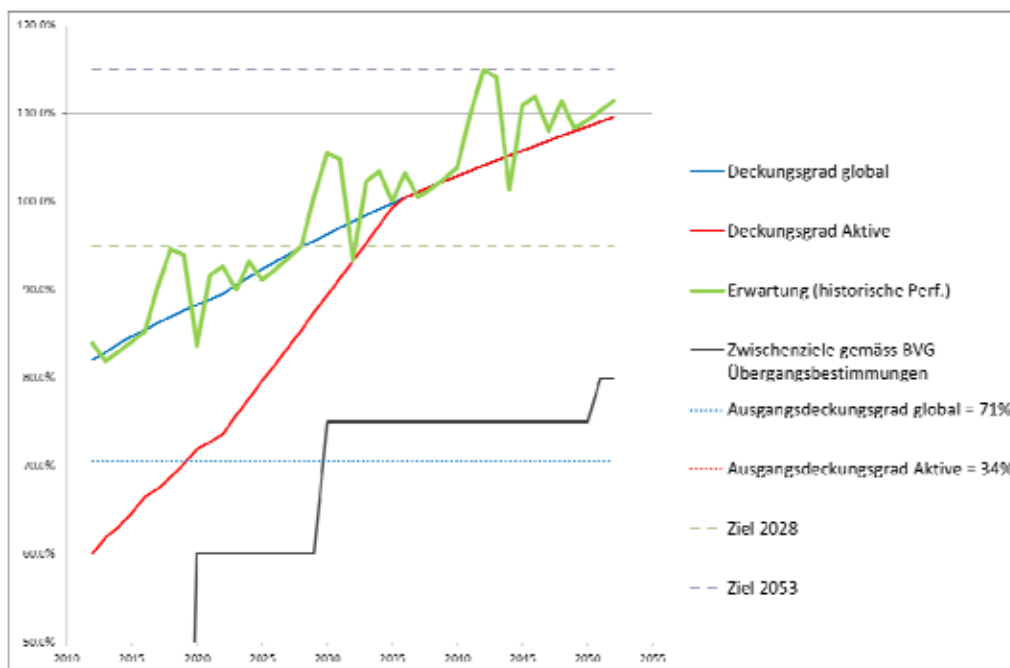


Kommentar: Es wird deutlich, dass allenfalls bereits erstmalig im Jahr 2030 der Deckungsgrad höher als 100% ist und die Pensionskasse keine Unterdeckung mehr aufweist. Zwar sinkt der Deckungsgrad zwei Jahre später bereits wieder auf 90% (Auswirkung des katastrophalen Börsenjahrs 2008, welches sich gemäss Vorgaben wiederholen würde). In den nachfolgenden Jahren pendelt der Deckungsgrad um 100%, bevor er wieder weiter ansteigt. Des Weiteren kann mit dem Verlauf dargestellt werden, wie hoch die effektiven Schwankungen im Deckungsgrad sein können und dass eine beinahe lineare Erhöhung des Deckungsgrades kaum der Realität entspricht.

Zudem kann mit dieser Graphik gezeigt werden, dass auch bei schlechten Jahren der Ausgangsdeckungsgrad von 70.4% nicht unterschritten wird, da bei Beginn eine Wertschwankungsreserve in voller Höhe berücksichtigt wurde. Auch der vom Gesetz vorgeschriebene Minimalverlauf (schwarze Linie) wird zu jedem Zeitpunkt eingehalten.

Wie erwähnt, ist der Finanzierungsplan alle 5 Jahre zwingend zu überprüfen. Entwickelt sich die Pensionskasse nicht im gewünschten Umfang, so sind weitere Massnahmen zu prüfen und allenfalls umzusetzen (z.B. Zusatzbeitrag).

Nachfolgende Darstellung zeigt die Auswirkung, wenn **ab dem Jahr 2023 der Zusatzbeitrag von 1% der versicherten Löhne** erhoben und die **Rendite im Jahr 2001 anstelle von -2.25% auf 0%** korrigiert würde:



Kommentar: In dieser Konstellation wird aufgrund der erwarteten Performance der Zielwert 115% erstmals im Jahr 2042 erreicht, womit die Staatsgarantie abgeschafft werden könnte. Die weitere Entwicklung zeigt, dass anschliessend der Deckungsgrad 100% in der Simulation nicht mehr unterschritten wird.

Gemäss der Beurteilung des Experten und der Rückmeldung der Aufsichtsbehörde vom 22. Januar 2013 hält der Finanzierungsplan die gesetzlichen Vorgaben ein. Die Vorgaben des Gemeinderates können – bei Bedarf im Rahmen der periodischen Überprüfung - mit einem späteren Einsatz des Zusatzbeitrages eingehalten werden. Da die Schwankungen an den Anlagemärkten jedoch hoch sein werden und die Dauer des Finanzierungsplanes 40 Jahre beträgt, ist im heutigen Zeitpunkt die Erhebung eines Zusatzbeitrages nicht zwingend notwendig. Zeigt es sich bei der zukünftigen periodischen Überprüfung jedoch, dass das vom Gemeinderat vorgegebenen Ziel nicht erreicht werden kann, ist neben weiteren Massnahmen ein solcher Zusatzbeitrag einzuführen. Zum heutigen Zeitpunkt ist die Erhebung eines Zusatzbeitrages jedoch nicht erforderlich.

4. Auswirkungen

Der Finanzierungsplan wirkt sich wie folgt aus:

- a) Versicherte: Grundsätzlich erhält der Versicherte die ungekürzten Leistungen im Leistungsfall (Austritt, Tod, Invalidität, Wohneigentumsförderung, Scheidung, etc.). Solange der Deckungsgrad über dem Ausgangsdeckungsgrad liegt, sind auch keine weiteren Sanierungsmassnahmen zulasten der Versicherten notwendig. Erst wenn der Deckungsgrad unter dem Ausgangsdeckungsgrad liegt und eine Teil- oder Gesamtliquidation der Stiftung eintritt, kann die Austrittsleistung in dem Umfang gekürzt werden, als die Deckungslücke nicht durch die Garantie abgedeckt wird. Im Falle eines Konkurses der Stiftung sind die Leistungen, welche sich aus dem AHV-Lohn bis zum 1.5-fachen oberen BVG-Grenzbetrag ergeben, durch den Schweizerischen Sicherheitsfonds gedeckt.
- b) Rentner: Solange der Deckungsgrad über dem Ausgangsdeckungsgrad liegt, werden die vollen Renten ausgerichtet. Sanierungsmassnahmen zulasten der Rentner sind analog zu den Versicherten erst bei Unterschreitung des Ausgangsdeckungsgrads notwendig. Auch hier sind die Renten, welche sich aus dem Lohn bis zum 1.5-fachen oberen BVG-Grenzbetrag ergeben, im Fall eines Konkurses der Stiftung durch den Schweizerischen Sicherheitsfonds gedeckt.
- c) Arbeitgeber: Für ihn ergeben sich trotz Unterdeckung ebenfalls keine Sanierungsmassnahmen, solange der Ausgangsdeckungsgrad nicht unterschritten wird. Als Gegenleistung muss der Arbeitgeber jedoch die Staatsgarantie stellen. Zusätzlich muss die Unterdeckung durch den Arbeitgeber verzinst werden, wenn die Zwischenziele gemäss Übergangsregelung nicht erreicht werden. Dies betrifft jedoch nur den Teil der Unterdeckung, der unter den Zwischenzielen liegt.

V. Geschäftsführung und Verwaltung

Das Outsourcing der technischen Verwaltung wird gemäss Offerten mit einem jährlichen Aufwand von rund 60'000 Franken zuzüglich einmalig 4'000 Franken für die Einrichtung des externen EDV-Zugriffs realisiert, wobei das bisherige Verwaltungssystem weiter verwendet werden kann und im Eigentum der PK Frauenfeld bleibt. Die anderen Tätigkeiten (kaufmännische Verwaltung, Geschäftsführung und Kapitalanlage) werden nach heutigem Konzept weitergeführt, wobei diese bei Veränderungen der Umstände bei Bedarf auch extern eingekauft werden könnten. Aus der Sicht des Pensionskassenexperten und des Stadtrates zeigt es sich im Vergleich zu den heute ausgewiesenen Verwaltungskosten, dass dank der gegenseitigen Un-

terstützung der Städte und Gemeinden bisher sehr kostengünstig gearbeitet werden konnte. Eine Auslagerung würde zu deutlich höheren Kosten führen. Deshalb soll grundsätzlich am heutigen Konzept der internen Geschäftsführung und Verwaltung festgehalten werden.

VI. Neue Finanzierung der Teuerungsanpassung der laufenden Renten

Bezüglich der Finanzierung der Teuerungsanpassung der laufenden Renten sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden:

- **Bestehende Teuerungsrenten:** Diese sind den Rentnern in den letzten Jahrzehnten zugesagt worden, d.h. der Arbeitgeber hat die Verpflichtung, die Teuerungsrenten jedes Jahr für die berechtigten Rentner zu finanzieren. Dies bedeutet, dass die Zusage einer Teuerungsrente eine Auswirkung auf die Stadtrechnung für mehr als 40 Jahre haben kann. Diese Renten können gemäss heutiger Gesetzeslage grundsätzlich nicht mehr rückgängig gemacht werden (Ausnahme bei Sanierung der Pensionskasse). Die Belastung der Stadtkasse resp. der anderen Arbeitgeber nimmt einzig durch die Todesfälle der berechtigten Rentner ab. Die Verpflichtung der Arbeitgeber kann entweder
 - weiterhin im Ausgaben-Umlageverfahren finanziert werden (jährlich abnehmende Belastung bis zum Tod des letzten berechtigten Rentner) oder
 - durch eine einmalige Ausfinanzierung. In diesem Falle übernimmt die Pensionskasse die mit der Rentenzahlung verbundenen Verpflichtungen (Anlage- und Langlebigkeitsrisiko, Erhöhung der Rückstellung etc.).

Wichtig ist der Umstand, dass es sich hier um eine Frage der Finanzierung durch den Arbeitgeber handelt und nicht um eine Frage des Finanzierungsplanes / Sanierung der Pensionskasse.

Die Kosten einer einmaligen Ausfinanzierung (anstelle der langfristigen Verpflichtung) können pro Arbeitgeber wie folgt dargestellt werden:

	Deckungskapital Teuerungs-Rente
Stadt	3'268'085
Werkbetriebe	1'239'033
Alterszentrum Park	626'834
Total Stadt	5'133'952

Angeschlossene Arbeitgeber	Deckungskapital Teuerungs-Rente
ARA	66'037
Bürgergemeinde	122'065
Lungenberatungsstelle	39'847
KVA	137'665
Sekundarschule	82'245
Primarschule	657'598
Berufsschule	596'040
Heilpädagogische Tagesschule	43'206
Total angeschlossene AG	1'744'703

- **Neue zusätzliche Erhöhungen der Rentenleistungen infolge eingetretener Teuerung:** Gemäss Strukturreform sind neue Leistungen voll zu kapitalisieren. Dies bedeutet, dass bei einer Erhöhung der Renten infolge neu eingetretener Teuerung das volle notwendige Deckungskapital finanziert werden muss. Je nach Entwicklung der Teuerung kann dies für die betroffenen Arbeitgeber starke Schwankungen in der jährlichen Belastung ergeben.

Der Stiftungsrat wird ein allfälliges neues Finanzierungsmodell ausarbeiten und in Absprache mit den Arbeitgebern entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden allfällige Erhöhungen (per 01.01.2014 oder später) durch die betroffenen Arbeitgeber entschieden und voll ausfinanziert.

VII. Referendumpflicht

In einem umfassenden Gutachten zuhanden des Stadtrates hat Dr. Eugen David, Rechtsanwalt, St. Gallen, zur Frage der Referendumpflicht bei der Gewährung der Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG sowie bezüglich der Finanzierung der bis 31. Dezember 2011 auf den Renten zugesprochenen Teuerungszulagen einlässlich Stellung genommen. Hierbei kommt der Gutachter zu folgenden Schlüssen:

a) *Kommunales Gesetzesreferendum*

Die Regelung über die Weiterführung der Staatsgarantie für die Pensionskasse im Sinne von Art. 72c BVG muss im Rahmen des Erlasses über die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung mit selbständigen Rechtspersönlichkeit dem fakultativen kommunalen Gesetzesreferendum unterstellt werden.

Die Neuregelung der Finanzierung der bereits den Rentnern zugesprochenen Teuerungszulagen (Kapitaldeckung statt Umlage), Stand 31. Dezember 2011, unterliegt ebenfalls dem fakultativen kommunalen Gesetzesreferendum.

b) *Kommunales Finanzreferendum*

Die Voraussetzungen des kommunalen Finanzreferendums sind (mangels einer neuen Ausgabe) nicht erfüllt, wenn und soweit im Zuge der Weiterführung der Staatsgarantie weder das Leistungs- noch das Beitragsniveau angehoben wird und auch keine freiwilligen Einlagen in die Vorsorgeeinrichtung gemacht werden, sei es zu deren Sanierung oder zur Schaffung von Reserven.

Die Neuregelung (Kapitaldeckung statt Umlage) der Finanzierung der bis 31. Dezember 2011 zugesprochenen Teuerungszulagen auf den Renten untersteht (mangels einer neuen Ausgabe) nicht dem kommunalen Finanzreferendum.

Die Voraussetzungen des kommunalen Finanzreferendums sind (wegen einer neuen Ausgabe) dann erfüllt, wenn und soweit im Zuge der Weiterführung der Staatsgarantie das Leistungs- oder das Beitragsniveau angehoben wird und/ oder freiwillige Einlagen in die Vorsorgeeinrichtung gemacht werden, sei es zur Sanierung der Vorsorgeeinrichtung oder zur Schaffung von Reserven, in beiden Fällen sofern die betragsmässigen Referendumslimiten überschritten werden. Ob dannzumal das obligatorische oder das fakultative Referendum zum Zuge kommt, hängt von der Höhe der freiwilligen Einlage ab.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass keine obligatorische Volksabstimmung bezüglich der zwei genannten Fragestellungen erforderlich ist.

VIII. Zusammenfassung

Die Pensionskasse Frauenfeld wird per 1. Januar 2014 in eine öffentlich rechtliche Stiftung umgewandelt. Das gemeinderätliche Reglement betreffend Führung der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung bildet hierfür die Grundlage.

Die Stiftung wird im Teilkapitalisierungsverfahren geführt, womit die Stadt Frauenfeld und die angeschlossenen Arbeitgeber die Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG zu gewährleisten haben. Die maximale Staatsgarantie beträgt gesamthaft 40'784'181 Franken. Der Anteil der Stadt Frauenfeld beträgt 35'263'100 Franken.

Der Finanzierungsplan erfüllt die gesetzlichen Vorgaben sowie diejenigen gemäss dem Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2012. Zum heutigen Zeitpunkt ist die Erhebung eines Zusatzbeitrags nicht erforderlich.

Es soll grundsätzlich am bisherigen Konzept der internen Geschäftsführung und Verwaltung festgehalten werden.

Die bereits gesprochenen Teuerungsrenten ab 1. Januar 2014 werden durch eine einmalige Ausfinanzierung durch die Stadt Frauenfeld im Betrag von 5'133'952 Franken sichergestellt.

Es ist bezüglich der Gewährung der Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG sowie der Finanzierung der bis 31. Dezember 2012 auf den Renten zugesprochenen Teuerungszulagen keine Volksabstimmung durchzuführen.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf diese Ausführungen stellt Ihnen der Stadtrat folgende

Anträge:

1. Das Reglement betreffend Führung der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung wird genehmigt.
2. Die Stadt Frauenfeld gewährt der Stiftung „Pensionskasse der Stadt Frauenfeld“ subsidiär und anteilmässig die Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG im Betrage von maximal 35'263'100 Franken.
3. Der Finanzierungsplan zur Erreichung eines Deckungsgrades auf der Basis von 80% in 15 Jahren bzw. von 100% in 40 Jahren wird genehmigt und gilt als gebundene Ausgabe.
4. Die Finanzierung der bereits gesprochenen Teuerungsrenten ab 1. Januar 2014 mittels einer einmaligen Ausfinanzierung durch die Stadt Frauenfeld im Betrage von 5'133'952 Franken wird genehmigt.

Ziff. 1 dieser Anträge untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.

- - -

Die Vorlage geht an das Präsidium des Gemeinderates mit der Einladung, das Geschäft der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung im Gemeinderat zuzuweisen.

Frauenfeld, 12. Februar 2013

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtmann Der Stadtschreiber

Beilage:

Reglement betreffend Führung der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung

Reglement betreffend Führung der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung

vom 27. Dezember 2012

Auf Antrag des Stadtrates und gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement betreffend Führung der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung.

I. Grundlagen

Art. 1; Name, Rechtsstellung und Sitz

Unter dem Namen „Pensionskasse der Stadt Frauenfeld“ wird die Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld mit Wirkung ab 1. Januar 2014 als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in Frauenfeld geführt.

Der Stadtrat gründet die Stiftung nach dem 1. Juli 2013.

Gestützt auf die §§ 27 und 29 des kantonalen Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1) sowie unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen hat der Stadtrat nach der Gründung mit der Stiftung die Übertragung der Führung der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld in einem Vertrag schriftlich zu regeln.

Art. 2; Zweck und Ausgestaltung

Die Pensionskasse der Stadt Frauenfeld versichert die ihr angeschlossenen Arbeitnehmenden und ihre Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Als reglementarisches Rücktrittsalter für die ordentliche Alterspensionierung gilt für die Arbeitnehmenden das jeweilige AHV-Rententalter.

Bezüglich der Altersleistungen gilt das Beitragsprimat.

Art. 3; Finanzierung

Die angeschlossenen Arbeitgeber zahlen maximal 60% der reglementarischen Beiträge und der Sanierungsbeiträge.

Art. 4; Anschluss weiterer Arbeitgeber

Der Stiftungsrat kann mit weiteren Arbeitgebern Vereinbarungen über deren Anschluss an die Pensionskasse der Stadt Frauenfeld abschliessen und aufheben.

Abschluss und Aufhebung solcher Anschlussvereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Frauenfeld.

Art. 5; Teilkapitalisierung

Die Pensionskasse der Stadt Frauenfeld wird als Stiftung im Teilkapitalisierungsverfahren geführt.

Art. 6; Staatsgarantie

Die Stadt Frauenfeld und die angeschlossenen Arbeitgeber übernehmen subsidiär und anteilmässig die Staatsgarantie gemäss Art. 72c BVG.

Der Stadtrat wird ermächtigt, gegenüber der Stiftung die Erklärung der Staatsgarantie bis zum Maximalbetrag von Fr. 35'263'100.00 schriftlich abzugeben.

Art. 7; Liquidation der Pensionskasse

Die Liquidation der Pensionskasse (Aufhebung der Stiftung) bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Frauenfeld.

II. Stiftungsrat

Art. 8; Stiftungsrat

Der Stiftungsrat umfasst mindestens sechs Mitglieder, die je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmenden bezeichnet werden. Je ein externes Mitglied mit Fachwissen ist als Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zulässig.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Der Stadtrat Frauenfeld wählt zwei Mitglieder aus seinen Reihen als Arbeitgebervertreter. Ersatzweise kann der Stadtrat ein externes Mitglied mit Fachwissen anstelle eines Stadtrats wählen. Die weiteren Arbeitgebervertreter werden durch die übrigen angeschlossenen Arbeitgeber gewählt.

Die Arbeitnehmenden wählen ihre Arbeitnehmervertreter. Es darf maximal ein externes Mitglied mit Fachwissen als nicht versicherter Arbeitnehmervertreter gewählt werden.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 9; Konstituierung Stiftung

Der erste Stiftungsrat ist rechtzeitig zu wählen und hat die Pensionskasse der Stadt Frauenfeld als Stiftung ab dem 1. Januar 2014 operativ zu führen.

Sämtliche Aktiven und Passiven der Pensionskasse der Stadt Frauenfeld werden per 1. Januar 2014 in die Stiftung überführt.

Art. 10; Aufhebung bisherigen Rechts

Per 1. Januar 2014 werden die nachfolgenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben:

- Reglement der Pensionskasse für das Personal der Stadt Frauenfeld vom 3.11.10

Die nachfolgenden Erlasse und Bestimmungen sind vom Stadtrat aufzuheben bzw. anzupassen:

- Verordnung Bildung von Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse vom 13.12.11
- Verordnung Teilliquidation der Pensionskasse vom 13.12.11
- Anlagerichtlinien der Pensionskasse vom 8.9.09
- Art. 65 und 69 Personalverordnung vom 14.5.02
- Art. 1, 25 und 26 Kleines Besoldungsreglement vom 14.12.04

Art. 11; Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Frauenfeld, den.....

Namens des Gemeinderates Frauenfeld